

# Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Arbeitssicherheit und beim Arbeitsschutz

Thilo Weichert, Leiter des ULD  
Arbeitskreis des Arbeitgeberverbands für  
Arbeitssicherheit und Datenschutz

21. August 2013  
Stadtwerke Flensburg

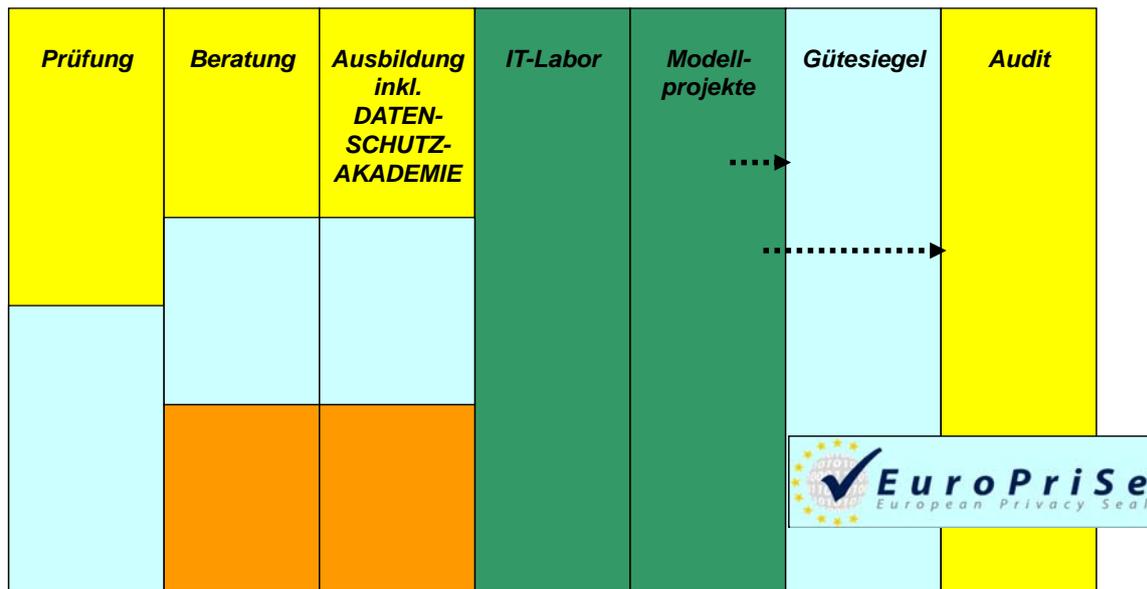


[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

## *Inhalt*

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Beteiligte
- Datenschutz
- Regelungen
- Betriebsärztliche Dienste
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebliche Datenschutzbeauftragte

**Datenschutz und Informationsfreiheit**



Primäre Adressaten:

	Öffentl. Verwaltungen		Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung
	Unternehmen		
	Bürger, Kunden, Patienten		

**Gesetzliche Grundlagen**

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG)
- Sozialgesetzbuch gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- § 203 StGB und ärztliche Berufsordnungen (ärztliche Schweigepflicht – Patientengeheimnis)

## ***Beteiligte Stellen und Personen***

- Arbeitgeber (AG) u. Arbeitnehmer(innen) (AN)
- Betriebsarzt (§§ 2 f. ASiG)
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§§ 5 f. ASiG)
- Sicherheitsbeauftragte (§ 22 SGB VII)
- Betriebs- bzw. Personalrat
- Betriebliche Datenschutzbeauftragte (§§ 4f, 4g BDSG)
- Arbeitsschutzbehörden (§§ 21 f. ArbSchG)
- Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Pflicht zum Zusammenwirken (§ 23 ArbSchG, §§ 9-11 ASiG, § 20 SGB VII)

## ***Datenschutzrechtliche Grundprinzipien***

- Offene Datenerhebung grds. bei den Betroffenen (§ 4 II BDSG)
- Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage oder einer expliziten Einwilligung (bestimmt bzgl. Stelle, Daten, Zweck, § 4 I BDSG)
- Zweckbindung
- Betroffenenrechte (v. a. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Widerspruch, Anrufung, §§ 33 ff. BDSG)
- Technisch-organisatorische Datensicherheit (§ 9 BDSG)
- Datenschutzkontrolle durch betrieblichen Datenschutzbeauftragte und Datenschutzaufsichtsbehörden (§ 38 BDSG)

## ***Technisch-organisatorische Datensicherheit***

Schutzziele:

- Verfügbarkeit (zeitgerecht ordnungsgemäß nutzbar)
- Integrität (unversehrt, vollständig, zurechenbar, aktuell)
- Vertraulichkeit (Zugriff nur für Befugte)
- Transparenz (nachvollzieh-, prüf- u. bewertbar)
- Intervenierbarkeit (Wahrnehmung der Betroffenenrechte)
- Nichtverkettbarkeit (Aufwand für zweckwidrige Nutzung)

## ***Interessen***

- Arbeitgeber (AG): geringe Kosten, hohe Produktivität, geringe Produktionsausfälle und Krankheiten
- Arbeitnehmer (AN): Lohn, Gesundheit, Persönlichkeitsschutz
- Gemeinsames Interesse an geringen Ausfällen und guter Gesundheit
- Einschaltung von Intermediären mit Vertrauensbeziehung zu beiden Seiten

## ***Betriebsarzt***

- Unterliegt ärztlicher Schweigepflicht auch gegenüber AG, grds. Information nur nach Einwilligung des AN
- Funktional unabhängig, org. evtl. bei AG eingebunden
- konkludente Einwilligung bzgl. arbeitsrelevanter Gesundheitsinformationen bei Einstellungs- und Nachuntersuchungen, nicht bei freiwilliger Vorsorgeuntersuchung (§ 3 I Nr. 2 ASiG, str.)
- Information des AN über Ergebnisse
- Eigenständige Aktenführung (mind. 10jährige Dokumentation),

Analog: Arbeitspsychologe

## ***Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften***

Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz (§ 15 SGB VII, § 14 ASiG, § 18 ArbSchG, § 32 JArbSchG, § 43 I InfSchG, § 81 SeemannG...)

- Unfallverhütungsvorschrift Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Gesundheitsdienst
- Tätigkeit mit Infektionsgefährdung
- Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen
- Strahlenschutz, Schutz vor Röntgenstrahlen

> Angebot von Untersuchungen durch AG

## ***Frage- und Informationsrecht des AG I***

- Nur bzgl. „berechtigtes, billigenswertes und schutzwürdiges Interesse“, sonst „Recht auf Lüge“  
= Schutz der Produktion, der KollegInnen und der Kontaktpersonen (u. a. KundInnen)
  - nur eingeschränkt Schwangerschaft (§ 5 I MuSchG: „soll“, anders Beschäftigungsverbot für Schwangere)
  - Gesundheitszustand, nur soweit für Arbeit von Bedeutung (i. d. R. nicht HIV-Infektion)
  - Schwerbehinderung (str., vgl. aber § 81 SGB IX)
  - AUB (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen): Art, progn. Dauer, nicht Diagnose und Details

## ***Frage- und Informationsrecht des AG II***

- von Krankenkasse: Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit (§ 69 IV SGB X)
- Krankengespräch
- Verteidigung rechtl. Ansprüche (§ 28 VI BDSG)
- Tarifvertrag
- arbeitsvertragliche (Neben-) Pflichten
- Grds. nicht Drogen- und Alkoholtests
- Problematisch: Gentests
- Besonders gesicherte Speicherung sensibler Daten (§ 3 IX BDSG)
- Löschung, wenn nicht mehr erforderlich

## ***Fachkräfte für Arbeitssicherheit***

(gilt grds. entsprechende für Betriebsarzt)

- Unterstützungspflicht gegenüber AG
- Kontrollen und Untersuchungen (§ 6 ASiG)
- Weisungsfreiheit gegenüber AG (§ 8 ASiG), Anrufung der Betriebsleitung
- Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat (§ 9 ASiG)

Erhebungen und Datenverarbeitung über

- Arbeitsplatz (personenbeziehbar)
- Beschäftigte

## ***Betrieblicher Datenschutzbeauftragter***

Rechtsgrundlagen: §§ 4f, 4g BDSG

- Zu bestellen ab 20 (10) Mitarbeitende (in EDV)
- Eignung: Fachkunde und Zuverlässigkeit
- Direkte Unterstellung unter Leitung
- Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit
- Verschwiegenheitspflicht bei Eingaben
- Unterstützungspflicht der Mitarbeitenden
- Aufgaben: Kontrolle, Beratung, Schulung
- Informationsrecht gegenüber Datenschutzaufsichtsbehörde

## ***Behördliche Kontrollen***

Auskunftspflicht (§ 13 ASiG, §§ 22 f. ArbSchG)

- Auskunftsverweigerung bei Selbstbezeichnung
- Betretungsrecht bei Betriebs- und Arbeitszeit
- Unterrichtsbefugnis bei arbeitsspezifischen Rechtsverstößen

## ***Schlussfolgerungen***

- Größtmögliche Transparenz bei Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Einbindung der Beschäftigten
- Vorrang gesetzlicher Regelungen, subsidiär Einwilligung
- Zusammenarbeit aller Beteiligten nach dem Grundsatz „need to know“

## ***Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Arbeitssicherheit und beim Arbeitsschutz***

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-  
Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

[mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

<https://www.datenschutzzentrum.de>